

Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

Auf Wunsch: Insolvenz-Versicherung

NICHT JEDE GEBUCHTE REISE KANN AUCH ANGETRETEN WERDEN

► Ist der Skipper durch einen versicherten Grund verhindert, werden die Kosten für den gesamten Chartertörn abzüglich der Selbstbeteiligung erstattet. Fällt ein Crewmitglied aus, ist dessen Anteil abzüglich der Selbstbeteiligung durch diese Versicherung gedeckt.

Auch ein Abbruch der Reise während des Chartertörns ist versichert. Der nicht genutzte Teil der Chartergebühr, abzüglich Selbstbeteiligung, wird durch die Versicherung gedeckt. Die An- und Abreisekosten können ebenfalls mitversichert werden.

Die Reiserücktrittskosten- bzw. Insolvenzversicherung muss durch Überweisung der Prämie spätestens 14 Tage nach Buchung des Törns abgeschlossen werden!

Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen. Ein verspäteter Abschluss führt im Schadenfall immer zu einer Ablehnung durch den Versicherer.

Alle Details und Prämien finden Sie auf den nächsten Seiten.



Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV)

1 Versicherungsumfang

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:
- 1.1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmer oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- 1.1.2 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.
- Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.
- 1.2 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe bei dem Versicherten oder einer Risikoperson nach Abschluss des Versicherungsvertrages/der Reisebuchung entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:
- 1.2.1 Tod;
- 1.2.2 schwere Unfallverletzung;

- 1.2.3 unerwartet schwere Erkrankung;
- 1.2.4 Impfunverträglichkeit;
- 1.2.5 Schwangerschaft;
- 1.2.6 Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist;
- 1.2.7 Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- 1.2.8 Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch den Versicherten oder einer mitreisenden Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war;
- 1.2.9 Wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist.
- 1.3 Risikopersonen sind neben dem Versicherten dessen Ehegatte oder in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Lebenspartner, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Personen, die gemeinsam mit dem Versicherten eine Reise gebucht und versichert haben.

2 Ausschlüsse

- 2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren:
- 2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

- 2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte/die Risikoperson den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2.3 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Abschluss der Versicherung nicht spätestens 14 Tage nach Reisebuchung erfolgt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme, Flug- u. Transferkosten) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Der Versi-

cherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

3.2 Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Unfallverletzung ausgelöst, so trägt der Versicherte den hierfür je Person vereinbarten Selbstbehalt.

3.3 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird auf EUR 25,00 je Person festgelegt.

Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 % selbst, mindestens jedoch EUR 25,00 je Person.

Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.

4 Obliegenheiten des Versicherten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherte ist verpflichtet:
- 4.1.1 dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Reisevertrag zu stornieren oder im Falle der schon angetretenen Reise den Abbruch anzuzeigen;
- 4.1.2 dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwan-

- gerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- 4.1.3 psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachzuweisen;
- 4.1.4 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;
- 4.1.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.1.6 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben und bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen.
- 4.2.1 Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
- 4.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 4.2.4 Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Auf-

klärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5 Zahlung der Entschädigung, Verjährung

- 5.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
- 5.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

6 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sonderbedingungen zu den ABRV für gemietete Ferienwohnungen und Yachten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Yachten, Ferienwohnungen oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält Ziffer 1 der Bedingungen für Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a.) bei Nichtbenutzung der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b.) bei vorzeitiger Aufgabe der Yacht, Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 1.2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.

**ALTE LEIPZIGER**
Versicherung AG



Pflichtinformationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), ist der Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen mitzuteilen.

Wir können über diese Versicherung nur Versicherungsnehmer aus EU-Mitgliedsstaaten (außer Zypern und Malta) versichern.

1+2. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
Vertreten durch den Vorstand Herrn Kai Waldmann und Herrn Sven Waldschmidt
Alte Leipziger Platz 1 • 61440 Oberursel

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann
Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt
Sitz Oberursel (Taunus) • Rechtsform Aktiengesellschaft
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. HRB 1585
St.-Nr. 045 223 0042 1 (UStG) • St.-Nr. 9116 807 0046 1 (VersStG)
USt.-Id. Nr. DE 811189884

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständiges Aufsichtsamt

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Alte Leipziger Versicherung AG besteht im Betrieb von Sach- und Rechtsschutzversicherungen.

Zuständiges Aufsichtsamt:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

4. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds u.ä.

Bei Versicherungen, deren Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen besteht, entfällt die Erfordernis für einen Garantiefonds u.ä.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Im Rahmen des Vertrages gelten die Allgemeinen Bedingungen

für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) sowie die weiteren Bestimmungen, die sich in Bezug auf den Vertrag aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), der Zivilprozessordnung (ZPO) ergeben. Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages wird geleistet, wenn die versicherte Reise aufgrund der in Ziffer 2 ABRV genannten Gründe nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss. Die weiteren Einzelheiten bitten wir aus den in der Broschüre abgedruckten Bedingungen zu entnehmen.

6. Gesamtpreis der Versicherung

Die Prämie für die angebotene Versicherung ergibt sich aus der in der Broschüre enthaltenen Prämientabelle. Alle dort ausgewiesenen Prämien verstehen sich inklusive der gesetzlichen Versicherungssteuer.

7. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs fallen keine weiteren Kosten an.

8. Zahlung und Erfüllung

Die aufgeführten Prämien sind im Voraus für den genannten Zeitraum fällig. Die Prämienschuld ist erfüllt, wenn die Überweisung (inkl. aller Gebühren für den Banktransfer – diese gehen vollständig zu Ihren Lasten) von Ihrem Konto angewiesen wurde und dieses eine ausreichende Deckung zur Durchführung der Überweisung aufweist.

Sollte die Überweisung mittels Bareinzahlung erfolgen, gilt die Prämienschuld mit der Einzahlung der fälligen Prämie beim entsprechenden Geldinstitut als erfüllt. Denken Sie auch hier an Bankgebühren, die von Ihnen vollständig zu tragen sind.

9. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen erteilten Informationen halten wir uns bis auf Widerruf gebunden.

10. Hinweise auf mögliche Schwankungen der verwendeten Finanzinstrumente

Beim Betrieb der Reiserücktrittskosten-Versicherung/Reiseabbruch-Versicherung werden keine Finanzierungsinstrumente verwendet.

11. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird durch Überweisung der Versicherungsprämie abgeschlossen.

12. Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht zur Reiserücktrittskosten-Versicherung ist nicht vorgesehen, da Versicherungsschutz ab Absendung der Prämie gewährt wird. Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Hinweise/Widerrufsrecht auf Seite 45.

13. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem in der Broschüre enthaltenen Formular/Überweisungsträger.

14. Beendigung eines Vertrags

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, mit dem Ende der Charter.

15. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand im Rahmen der Verträge ergibt sich aus den §§ 13, 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung (ZPO).

17. Sprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

18. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wenn Sie einmal mit unserem Service nicht zufrieden oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an den Servicebeauftragten des Vorstandes wenden:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG • Servicebeauftragter des Vorstandes • Alte Leipziger-Platz 1 • 61440 Oberursel
E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Versicherungsombudsmann einschalten. Die Alte Leipziger Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Er überprüft kostenfrei für Sie, ob wir korrekt gehandelt haben.

Versicherungsombudsmann e. V. • Postfach 080632 • 10006 Berlin,
Tel.: 0800/3696000 • Fax: 0800/3699000 • E-Mail:beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit unsere Entscheidungen durch die Zivilgerichte überprüfen zu lassen.

19. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die für Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde prüft vor allem, ob ein Unternehmen die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften beachtet. Den konkreten Einzelfall kann sie dabei grundsätzlich aber nicht rechtsverbindlich entscheiden. Hierfür sind die Zivilgerichte zuständig.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) • Bereich Versicherungsaufsicht • Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

20. Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer durch Aufnahme in den Versicherungsschein oder Nachtrag bestätigt.

Die Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung

auf Wunsch inkl. Insolvenz-Versicherung

... leistet im Rahmen des Vertrages aufgrund eines versicherten Ereignisses wie folgt:

1. Wenn der Skipper die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten kann und deshalb die gesamte Charter abgesagt werden muss, werden die für Skipper und Crew anfallenden Stornokosten im Rahmen des Vertrages bezahlt.
2. Wenn ein Crewmitglied aus einem versicherten Grund die Reise nicht antreten kann, so wird der anteilige Charterpreis im Rahmen des Vertrages für das Crewmitglied ersetzt.
3. **Auf Anfrage** ist auch die komplette Stornierung der Reise bei Ausfall eines beliebigen Crewmitglieds gegen Mehrprämie möglich.
4. Darüber hinaus leistet die Reiserücktrittskostenversicherung im Rahmen des Vertrages zusätzlich für den nicht genutzten Teil der Chartergebühr, wenn der Törn aus versichertem Grund vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die Prämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer und gelten je nach Höhe des Charterpreises. Sofern der Reisepreis bzw. die von Ihnen überwiesene Prämie auch die Kosten für die An- und Abreise beinhaltet, gelten diese ebenfalls mitversichert. Auf Wunsch kann auch die Insolvenz des Charteryacht-Betreibers eingeschlossen werden – nähere Informationen dazu siehe rechts.

INSOLVENZ-VERSICHERUNG

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach deutschem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer nicht Reiseveranstalter ist (der sonst übliche Sicherungsschein wird nicht ausgestellt). Diese Versicherungslücke kann durch unsere Insolvenz-Versicherung geschlossen werden. **Damit ist Ihr Geld auch im Falle einer Insolvenz des Charteryacht-Betreibers abgesichert.**

WICHTIG:

Der Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung und der Insolvenz-Versicherung (die Überweisung der Prämie) ist spätestens bis **14 Tage nach Reisebuchung** möglich. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort bei der Buchung erfolgen.

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie Einwohner **eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern und Malta)** sind.

Die Prämien und Hinweise zum Abschluss finden Sie auf den nächsten Seiten.



Auf Wunsch: Optionale Insolvenzklauseel

in Ergänzung zu den Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung

Viele Vercharterer schließen Mietverträge ab, die nach hiesigem Recht nicht absicherungspflichtig sind, da der Vercharterer kein Reiseveranstalter ist.

Die Alte Leipziger Versicherung AG verpflichtet sich auf Rückzahlung des vom Charterer geleisteten Reisepreises für den Fall, dass ihm die Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der Charterer muss darlegen, dass er einen ordentlichen Mietvertrag für die Yacht geschlossen hat und der jeweils zu zahlende Charterpreis von ihm beglichen wurde.

WICHTIGE HINWEISE:

Sofern dem Charterer eine andere als die gebuchte Yacht zur Verfügung gestellt wird, berechtigt dieses nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Versicherung.

Die Insolvenz des Vercharterers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich ab Kenntnis anzuzeigen.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei Schäden gleicher Ursache gegenüber allen Anspruchsberechtigten begrenzt auf maximal EUR 1 Mio. Bei Überschreitung des Maximums leistet der Versicherer anteilig.

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Charterer von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst.

Etwaige andere Versicherungen wie z.B. die Pflichtversicherung für Reiseveranstalter gehen dieser Deckung immer voran (Subsidiärdeckung).

Wie in der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden.

NEU: Auf Anfrage ist auch die komplette Stornierung der Reise bei Ausfall eines beliebigen Crewmitglieds gegen Mehrprämie möglich.



WICHTIG:

Es muss immer der volle Reisepreis abgesichert werden. Sofern der Charterer nur EUR 1.000,00 versichert, die Reise aber EUR 1.050,00 gekostet hat, ist die Versicherung null und nichtig.

Für mehr als 8 Personen oder höhere Reisepreise als EUR 10.000,00 bitten wir um eine telefonische Anfrage unter +49(0)40-36 98 49 - 49

WICHTIG:

Für die **Insolvenz-Versicherung** senden Sie uns bitte unbedingt den ausgefüllten Antrag von Seite 25 per Fax, Post oder online zu.

WICHTIG:

Diese Versicherung können Sie aus versicherungstechnischen Gründen nur dann abschließen, wenn Sie Einwohner eines EU-Mitgliedstaates (außer Zypern und Malta) sind.

Reiserücktrittskosten-Versicherung – Reiseabbruch-Versicherung – Insolvenz-Versicherung

PRÄMIEN REISERÜCKTRITTSKOSTEN-/ REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

Reise-/Charterpreis für 1–8 Personen bis	Prämie
EUR 1.000,-	EUR 41,- (EUR 6,55)
EUR 1.500,-	EUR 59,- (EUR 9,42)
EUR 2.000,-	EUR 78,- (EUR 12,45)
EUR 3.000,-	EUR 115,- (EUR 18,36)
EUR 4.000,-	EUR 151,- (EUR 24,11)
EUR 5.000,-	EUR 186,- (EUR 29,70)
EUR 6.000,-	EUR 219,- (EUR 34,97)
EUR 8.000,-	EUR 286,- (EUR 45,66)
EUR 10.000,-	EUR 351,- (EUR 56,04)

PRÄMIEN REISERÜCKTRITTSKOSTEN-/ REISEABBRUCH-VERSICHERUNG INKL. INSOLVENZ-VERSICHERUNG

Reise-/Charterpreis für 1–8 Personen bis	Prämie
EUR 1.000,-	EUR 55,- (EUR 8,78)
EUR 1.500,-	EUR 83,- (EUR 13,25)
EUR 2.000,-	EUR 102,- (EUR 16,29)
EUR 3.000,-	EUR 147,- (EUR 23,47)
EUR 4.000,-	EUR 190,- (EUR 30,34)
EUR 5.000,-	EUR 230,- (EUR 36,72)
EUR 6.000,-	EUR 268,- (EUR 42,79)
EUR 8.000,-	EUR 355,- (EUR 56,68)
EUR 10.000,-	EUR 440,- (EUR 70,25)

Die in Klammern genannten Beträge geben die anteilige in den Gesamtprämien enthaltene deutsche Versicherungssteuer (19%) an.



Wichtige Hinweise zur Zahlung der Prämie

SO EINFACH KÖNNEN SIE SICH VERSICHERN:

Bitte zahlen Sie die Versicherungsprämie (siehe Prämientabelle auf Seite 21) entsprechend dem Reise-/Charterpreis mit dem Zahlungsträger rechts ein. Geben Sie dabei unbedingt den Namen des Skippers und die Geburtsjahre (Endziffern z. B. 1967 = 67) der Crew bekannt.

Gleichzeitig hinterlegen Sie bitte beim Vercharterer eine Crewliste. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem vollständigem Zahlungseingang (berücksichtigen Sie bitte evtl. anfallende Bankgebühren, insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland) auf dem Konto der Hamburger Yacht- Versicherung und endet automatisch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit dem Ende der gebuchten Reise.

Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit dem Chartervertrag, der Crewliste und dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).

Für die Insolvenz-Versicherung wählen Sie die entsprechende Prämie (siehe Prämientabelle Seite 21). Bitte kreuzen Sie auf dem Überweisungsträger unbedingt das Kästchen InsV an. Bitte senden Sie uns dazu unbedingt den ausgefüllten Antrag auf Seite 25 per Fax, Post oder online zu.

BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT

nachfolgende Hinweise zum Ausfüllen des Überweisungsträgers bzw. zur Zahlung der Versicherungsprämie.

DIE PRÄMIENZAHLUNG:

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie den Überweisungsträger rechts. **Für eine Online-Überweisung übertragen Sie bitte die genauen Angaben auf dem Überweisungsträger rechts, damit wir eine Zuordnung Ihrer Prämienzahlung vornehmen können.**

Sollte der Platz nicht ausreichen, faxen oder mailen Sie uns bitte die erforderlichen Daten gemäß Überweisungsträger.

Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten!

TIPPS ZUM AUSFÜLLEN:

Betrag: Bitte hier die gewünschte Prämie aus der Tabelle auf Seite 21 eintragen.

Pers.-Anz.: Die Anzahl der Personen ist hier unbedingt anzugeben.

Skipper: Bitte unbedingt den vollen Nachnamen und soweit möglich, den Vornamen des verantwortlichen Schiffsführers angeben.

Reisebeginn: Tag des Beginns der gebuchten Reise.

InsV: InsV (Insolvenz-Versicherung) Bitte ankreuzen, wenn Sie die Insolvenz-Versicherung einschließen möchten. Faxen/schicken oder mailen Sie uns bitte den Antrag!

Geburtsjahre nur der Crew: Wichtig zur Zuordnung der versicherten Personen im Schadenfall, bitte wie folgt eintragen:

(Endziffern z.B. 1974: 74). Für den Skipper bitte kein Geburtsjahr eintragen.

Bei mehr als 8 Personen bitte separat per Mail, Fax oder Telefon anfragen.

Kontoinhaber/Einzahler: Bitte vollen Namen sowie Wohnort angeben.

Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein. Über www.schomacker.de ist auch eine Zahlung mit Kreditkarte möglich.

Für internationale (nicht SEPA-) Überweisungen: Denken Sie bitte daran, dass Bankgebühren immer zu Ihren Lasten gehen. Bitte sorgen Sie dafür, dass die vollständige Prämie auf unserem Konto verbucht werden kann.

WICHTIG:

Für die **Insolvenz-Versicherung** senden Sie uns bitte unbedingt den ausgefüllten Antrag von Seite 25 per Fax, Post oder online zu.



VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUR PRÄMIENZAHLUNG

Verwenden Sie zur Einzahlung oder Überweisung der Versicherungsprämie diesen Überweisungsträger. Mit diesem Überweisungsträger können Sie bei Banken, Sparkassen und Postämtern die Prämie überweisen oder bar einzahlen.

Bei Handausfüllung bitte in Blockschrift und GROSSBUCHSTABEN. Bitte Kästchen beachten! Unterschreiben Sie bei Überweisungen den Überweisungsauftrag und tragen Sie Ihre Kontonummer ein.

1. Skipper _____

2. Person (2. VP) _____

3. Person (3. VP) _____

4. Person (4. VP) _____

5. Person (5. VP) _____

6. Person (6. VP) _____

7. Person (7. VP) _____

8. Person (8. VP) _____

WICHTIG: Bitte nur für die Reiserücktrittskosten-Versicherung verwenden.



SEPA-Überweisung-/Zahlschein

Name und Sitz des Kreditinstitutes des Überweisenden

BIC

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Empfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

H A M B U R G E R Y A C H T - V E R S I C H E R U .

IBAN

D E 2 9 2 0 0 5 0 5 5 0 1 0 4 2 2 1 6 7 8 6

BIC des Kreditinstituts

H A S P D E H H X X X

EUR

Betrag: Euro, Cent

Agentur- ID

A 0 5 2 8

Pers.-Anz.

Skipper

InsV.

Reisebeginn (TTMMJJ)

Geburtsjahre der Crew (z. B. 1967--67)

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN des Kontoinhabers

1 6

Datum, Unterschrift

VERSICHERUNGSNACHWEIS

HINWEISE ZUM VERSICHERUNGS- SCHUTZ

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit dem Bankbeleg (Kontoauszug/quittierter Einzahlungsbeleg) über die Prämienzahlung gültig. Im Schadenfall bitte den Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang über die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH versichert.

EMPFÄNGER:

Hamburger Yacht-Versicherung für Alte Leipziger
Versicherung AG Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 29 20050550 1042216786
BIC: HASP DE HH XXX

EURO

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlungsquittung


ALTE LEIPZIGER
Versicherung AG


in Vollmacht

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2 • D - 20457 Hamburg

Antrag Insolvenz-Versicherung (bitte ausfüllen)

ANGABEN ZUM CHARTERER

Name des Charterers

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobiltelefon

Hiermit beantragt der Charterer auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Chartervertrages und der genannten Bedingungen und Inhalte Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm die gecharterte Yacht oder ein vergleichbares Schiff aufgrund eines amtlich festgestellten Konkurses (Insolvenz) des Betreibers nicht zur Verfügung gestellt wird.



Ich habe die Prämie am _____ (Datum) auf das Konto der Hamburger Yacht-Versicherung überwiesen.

Ort, Datum, Unterschrift

ANGABEN ZUM CHARTERVERTRAG

Vercharterer/Agentur

Telefon Vercharterer

Charterbasis vor Ort

Straße

Ort/Land

Telefon Charterbasis

Vertrag vom

Charterzeit von – bis

Yachttyp

Wann haben Sie den Charterpreis überwiesen?

Wann erfolgt die Restzahlung?

Ihr Einzahlungsnachweis bzw. Ihr Kontoauszug gilt als Versicherungsnachweis.

Dieser Antrag kann auch online unter www.schomacker.de ausgefüllt und abgeschickt werden.

**Antwort senden an:
Fax: +49(0)40 - 36 98 49 11**

oder per Post an:

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2**

D - 20457 Hamburg



**HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER**

WAS TUN IM SCHADENFALL?

Im Schadenfall sind wir unter +49(0)40 - 36 98 49 - 49 zu erreichen

BITTE BEACHTEN SIE IN ALLEN SCHADENFÄLLEN:

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich per Telefon, Telefax oder E-Mail nach Eintritt eines Schadenfalls. In jedem Fall sind Sie verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten, wir empfehlen daher, sich so zu verhalten, als wären Sie nicht versichert.

Damit wir im Schadenfall schnell helfen und die Regulierung unkompliziert vornehmen können, bitten wir um folgende Unterlagen, die Sie uns möglichst umgehend nach Eintritt des Schadenfalls zur Verfügung stellen sollten:

FÜR DIE SKIPPER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:

Bitte reichen Sie uns schnellstmöglich eine schriftliche Schadenschilderung mit den Unterschriften aller beteiligten Personen, die den Schadenfall beobachtet haben, ein. Bitte fordern Sie dazu unsere Schadenformulare an. Reichen Sie uns bitte außerdem einen Nachweis der Prämienzahlung ein (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Erkennen Sie bitte keine Ansprüche von Dritten an, sondern fordern Sie von den Anspruchstellern immer eine begründete Erklärung.

Was tun im Schadenfall?

FÜR DIE SKIPPER-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

1. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

FÜR DIE REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrags mit Bedingungen und Crewliste.
2. Eine unterschriebene Zahlungsanweisung, falls der Entschädigungsbetrag nicht an den Versicherungsnehmer ausgezahlt werden soll (ein Formular erhalten Sie von uns).
3. Arztbericht (bitte verwenden Sie den Fragebogen, den wir Ihnen im Schadenfall zur Verfügung stellen).
4. Eventuell eine Stornoabrechnung des Vercharterers.
5. Schriftliche Bestätigung des Skippers/Versicherungsnehmers, dass für die ausgefallene Person kein Ersatz gefunden wurde oder eine schriftliche Bestätigung des Vercharterers, dass die Yacht nicht anderweitig verchartert werden konnte.

6. Beleg über bezahlten Charterpreis.
7. Eventuell Beleg über bezahlten Charteranteil.
8. Kontonummer und Bankverbindung.
9. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

FÜR DIE INSOLVENZ-VERSICHERUNG:

1. Kopie des Chartervertrages.
2. Nachweis über gerichtlich angeordnete Insolvenz.
3. Schriftliche Bestätigung des Vercharterers, das kein entsprechendes Charterschiff gestellt werden konnte.
4. Kontonummer und Bankverbindung.
5. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).
6. Beleg über bezahlten Charterpreis.

FÜR DIE GARANTIEERKLÄRUNG ZUR ABSICHERUNG VON CHARTERKAUTIONEN:

1. Garantieerklärung im Original.
2. Chartervertrag, Charterbedingungen und Crewliste in Kopie.
3. Beleg über die hinterlegte Kautions (Quittung im Original).

4. Beleg über den bezahlten Charterpreis.
5. Kopie des für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen Führerscheines.
6. Abrechnungsschreiben der Charterfirma über den einbehaltenen Betrag, aus dem hervorgehen muss, warum die Kautions einbehalten wurde. Bitte überprüfen Sie den Betrag und zeichnen Sie die korrekte Rechnungsstellung ab.
7. Mitteilung, wer als Skipper tätig war.
8. Ausführliche Schadenschilderung, die vom Skipper und allen Crewmitgliedern unterschrieben ist.
9. Kopie der polizeilichen Anzeige eines Diebstahlschadens, insbesondere bei Beibootdiebstahl.
10. Kontonummer und Bankverbindung.
11. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

FÜR DIE SKIPPER-INSASSENUNFALL-VERSICHERUNG:

1. Schadenanzeige (erhalten Sie bei der Hamburger Yacht-Versicherung).
2. Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug mit Abbuchung).

Allgemeine Hinweise/Widerrufsrecht

Versicherer für die Erweiterte Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung und die Insolvenz-Versicherung ist die Alte Leipziger Versicherung AG. Versicherer für die Absicherung von Charterkautionen ist die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Versicherer für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung ist die Generali Versicherung AG.

Für die Skipper-Haftpflicht-, die Skipper-Rechtsschutz- und die Reiserücktrittskosten-/Insolvenz-Versicherung sowie für die Skipper-Insassenunfall-Versicherung zeichnet die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH in Vollmacht.

Ein gesonderter Versicherungsschein für die Skipper-Haftpflicht-Versicherung, die Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Insolvenz-Versicherung und die Skipper-Insassenunfall-Versicherung wird nicht ausgestellt. Die besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie in diesem Heft. Die Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB) und die Allgemeinen

Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88 Fassung 2008) stellen wir Ihnen auf Anfrage gern zur Verfügung bzw. finden Sie unter www.schomacker.de. Auf diesen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Bei allen Prämien handelt es sich um Brutto-Prämien. Die maximale Laufzeit ist zu jedem Angebot genannt und beginnt mit dem angegebenen Datum, frühestens nach Eingang der Zahlung. Die Prämie richtet sich nach dem/den gewählten Angebot/en. Die Prämie ist bei Abschluss sofort fällig. Die Anschrift der Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können, lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

WIDERRUFSRECHT

Der Kunde kann seine Vertragserklärung (Zahlung) zur Skipper-Haftpflicht-Versicherung, zur Skipper-Rechtsschutz-Versicherung, zur Garantieleistung zur Absicherung von Yachtcharterkautionen sowie zur Skipper-

Insassenunfall-Versicherung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen, sofern der Antritt der Reise (Versicherungsbeginn) noch nicht erfolgt ist. Dieses gilt nicht für die Reiserücktrittskosten- und Insolvenz-Versicherung, da hier Versicherungsschutz ab sofort besteht.

Die Frist beginnt mit dem Eingang der Zahlung auf dem Konto der Hamburger Yacht-Versicherung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2
D - 20457 Hamburg
Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49
Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11
www.schomacker.de
charter@schomacker.de



Maklererklärung

VERTRAGSPARTEIEN/VERTRAGSGEGENSTAND

Der Kunde beauftragt den Makler Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, Zippelhaus 2, D - 20457 Hamburg ausschließlich mit der Vermittlung und Betreuung der beantragten Versicherungen gemäß dieser Broschüre.

Eine weitergehende umfangreiche Bedarfsermittlung und Beratung in anderen Versicherungssparten erfolgt ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Maklervertrages, den wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

MARKTUNTERSUCHUNG

Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei den vermittelten Versicherungsverträgen um besondere Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen handelt. Diese Deckungen wurden speziell für den Chartermarkt entwickelt. Sie sind in Bezug auf die Wünsche und Bedürfnisse der Charterer optimiert.

Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat hierbei nicht auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung im jeweiligen Einzelfall.

Die Deckungskonzepte und Rahmenvereinbarungen sind vom Makler vor dem Hintergrund eines ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnisses, einer ausreichenden Regulierungserfahrung, guter Servicequalität sowie einer entsprechenden finanziellen Stärke der Versicherer konzipiert und werden vom Makler regelmäßig überprüft.

HAFTUNG

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung für die Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten aus diesem Auftrag ist auf EUR 2 Mio. je Schadenfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor.

VERJÄHRUNG

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch fünf Jahre nach Been-

digung der auf Basis dieses Maklereinzelauftrages abgeschlossenen Verträge.

DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Der Kunde willigt ein, dass Daten aus den Antragsunterlagen und/oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko-/Vertragsänderungen) an Versicherer im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung zur Daten-

übermittlung erstreckt sich auch auf die Übermittlung von Daten an Rückversicherer. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung und Schadenbearbeitung erforderlich ist.

MAKLERVOLLMACHT

Der Makler ist bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen, Erklärungen zu diesen Verträgen abzugeben oder entgegen zu nehmen, bei der Schadenabwicklung mitzuwirken und Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadenabwicklungen entgegen zu nehmen.



Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 VersVermV

Unser Unternehmen, die Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH, ist seit 1997, als Rechtsnachfolger der Firma Hamburger Yacht-Versicherungs-Vermittlung Erich Schomacker Versicherungsmakler, auf die Vermittlung und Betreuung von Versicherungen im Bereich des Privatkundengeschäftes und der mittelständischen Wirtschaft spezialisiert. Mit unseren hoch qualifizierten Mitarbeitern betreuen wir Kunden in Deutschland und dem europäischen Wirtschaftsraum. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich der Yacht- und Charterversicherungen sowie bei speziellen Deckungskonzepten im Bereich Wassersport. Wir sind Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. Hamburg, VDVM, dessen Qualitätsanforderungen deutlich über den Zulassungsvoraussetzungen für Versicherungsmakler nach der Gewerbeordnung und der Versicherungsvermittlungsordnung liegen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sind wir gehalten, Ihnen nachfolgende Informationen zu übermitteln:

Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2, D-20457 Hamburg
Geschäftsführer: Andreas Medicus, Volker Reichelt, AG Hamburg
HRB 65561, Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49, Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11,
info@schomacker.de

Die Eintragung im Vermittlerregister ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO unter der Registrierungsnummer D-H0SF-QZK00-04 erfolgt.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist die IHK Hamburg, Adolphsplatz 1, D - 20457 Hamburg, Tel. +49(0)40 - 36 13 81 - 38, Fax +49(0)40 - 36 13 84 - 01, E-Mail: service@hk24.de.

Diese Eintragung kann im Vermittlerregister wie folgt überprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, D-10178 Berlin, Tel. 0180-600 58 50 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info.

Unser Unternehmen hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält auch kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital unseres Unternehmens.

Folgende Schlichtungsstellen können zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, D - 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Postfach 06 02 22, D - 10052 Berlin,
www.pkv-ombudsmann.de

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Herausgeber:

Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH
Katharinenhof/Zippelhaus 2, D - 20457 Hamburg
Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49, Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11
charter@schomacker.de · www.schomacker.de

**WIR WÜNSCHEN IHNEN EINEN
SCHÖNEN URLAUB!**



**HAMBURGER
YACHTVERSICHERUNG
SCHOMACKER**



**VERSICHERUNGEN
FÜR SCHIFF UND CREW**

**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH**

Katharinenhof / Zippelhaus 2

D - 20457 Hamburg

Tel. +49(0)40 - 36 98 49 - 49

Fax +49(0)40 - 36 98 49 - 11

www.schomacker.de

charter@schomacker.de